



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 59.

Sonnabend, den 20. Juli.

1878.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag betreffend.

In Gemäßheit des § 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wahl eines Abgeordneten für den deutschen Reichstag

am 30. Juli d. J.

stattfinden wird.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Verwaltungsbehörden werden angewiesen, Vorstehendes, sowie die Namen der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und die Wahllocale mindestens acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Detmold, den 18. Juli 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eisenburg.

Aufforderung

an die Grundeigenthümer zur Vermarkung der Grenzen ihrer Eigenthumsstücke.

Um bei der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. September 1877, die Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend (Gesetzsammlung Seite 86) bereits in der Vorbereitung begriffenen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Fürstenthums eine überall zuverlässige und genaue Aufnahme der Eigenthumsgrenzen zu ermöglichen und

derselben für die Zukunft eine allen Anforderungen entsprechende Verwendbarkeit, namentlich auch hinsichtlich der Wiederherstellung etwa verloren gegangener Grenzmale zu sichern, wird vor Ausführung der speciellen Vermessung, auf Kosten der bezüglichen Grundeigenthümer eine sorgfältige Feststellung und Vermarkung derjenigen Grenzen mit geometrischer Hülfe angeordnet werden, welche bis dahin noch nicht, oder in nicht genügender Weise mit festen Grenzmalen versehen sind. Die Durchführung dieser Maßnahme wird demnächst durch gesetzliche Bestimmung geregelt werden. Um jedoch die Kosten dieses Verfahrens für die Grundeigenthümer so viel als möglich zu vermindern, wird es denselben gestattet und zwar für die Zeit bis zum 1. April 1879 die Vermarkung der Grenzen ihrer Eigenthumsstücke in den nachstehend speciell aufgeführten Fällen und unter sorgfältiger Beachtung der folgenden Bestimmungen selbst zu bewirken.

I. Eine Vermarkung der Eigenthumsgrenzen ohne geometrische Hülfe ist zulässig:

- 1, in den Städten, Flecken und sonstigen Ortschaften, in welchen sich die Wohnstellen in geschlossener Lage befinden, mit den dazu gehörigen Gärten,
- 2, in denjenigen Theilen eines Gemeindebezirks, in welchen die Eigenthumsstücke überwiegend in unregelmäßiger Lage und Gestalt auftreten und von geraden oder wenig gekrümmten Grenzlinien, von Gräben, Hecken, Wällen oder festen Befriedigungen eingeschlossen sind,
- 3, in denjenigen Gemeindebezirken, in welchen bereits die Grenzen der größeren Anzahl

der Eigenthumsstücke vermarktet sind und es behufs der Vermessung nur einer Verbollständigung der Vermarktung unerheblicher Complexe oder einzelner Grenzen bedarf.

II. Von der Vermarktung ohne geometrische Hülfe sind ausgeschlossen:

- 1, diejenigen Theile eines Gemeindebezirks, in welchen die Eigenthumsstücke mit gekrümmten Grenzen in vorwiegend regelmäßiger, gewannenförmiger Lage neben einander liegen (Feldländereien), ferner:
- 2, diejenigen Theile, in welchen die Eigenthumsstücke von im Allgemeinen stark gekrümmten Grenzlinie eingeschlossen sind, so daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Grenzsteinen erforderlich sein würde, um die genaue Richtung der Grenzzüge sicher festzulegen.

III. Zur Vermarktung sind zu verwenden Grenzsteine von mindestens 50 cm. Länge mit einem mindestens 10 cm. breiten und mindestens 15 cm. langem flachen Kopsende. Der Kopf des Steines ist außerdem auf 10 cm. Höhe regelmäßig herzurichten, so daß die Bedeutung des Steines als Grenzmal in jedem Falle unverkennbar bleibt. Sämmtliche Steine müssen von einem dauerhaften, der Verwitterung nicht ausgesetzten Material angefertigt werden.

IV. 1. Bei Ausführung der Vermarktung der Eigenthumsstücke müssen sämtliche Biegepunkte der Grenzen durch Steine festgelegt werden, derart, daß die gerade Verbindungslinie von Steinmitte zu Steinmitte die Lage der Grenzl意思en genau angiebt. Dabei bleibt zu beachten, daß auf den Hauptwinkelpunkten, sowie da, wo Grenzen mehrerer Eigenthumsstücke zusammenlaufen, die größeren Steine Verwendung finden, dagegen die kleineren in den vorbestimmten Minimalmaßen zur Bezeichnung der Biegepunkte für die nur mäßig gekrümmten Grenzzüge benutzt werden.

2. Sind die Eigenthumsstücke von Gräben, Hecken und Zäunen u. eingeschlossen, so genügt es, nur die Hauptwinkelpunkte zu vermarkten, sofern über die dazwischen liegenden Grenzstrecken ein Zweifel nicht obwaltet.

In jedem Falle bleiben indessen die Grenzmale derart und in solcher Anzahl zusetzen, daß von Stein zu Stein nicht nur gesehen, sondern auch in gerader Linie gemessen werden kann.

3. Wird ein Eigenthumsstück von einem öffentlichen Wege begrenzt, so sind die Marksteine nicht auf den mit der Begrenzung zusammenfallenden Grenzpunkt der Eigenthumsgrünze zu setzen, sondern in die letztere, in einer Entfernung von etwa 2 M. von der Grenze des Weges. Bildet ein öffentlicher Wasserlauf die Grenze, so kann die Versteinung vollständig unterbleiben.

4. Die Grenzsteine müssen lothrecht, fest und so tief eingesetzt werden, daß nur das 10 cm. hohe zugerichtete Kopsende über der Oberfläche des Bodens hervorragt. Die Längsseiten des Kopsendes der Steine sind dabei im Boden so einzurichten, daß dieselben parallel mit der Hauptrichtung der Grenzlinie laufen und daß die Steinmitte genau lothrecht über den durch dieselbe bezeichneten Grenzpunkt zu stehen kommt.

V. Zeichnungen über die Form der Vermarkungssteine und über die Art und Weise der auszuführenden Vermarktung werden den Gemeindevorständen und einzelnen Grundeigenthümern auf ihren Antrag von den Aemtern und Magisträten ausgehändigt werden. Mustersteine liegen auf dem Bureau der Landesvermessung zu Detmold, Freiligrathstraße Nr. 214 zur Ansicht aus.

Im Uebrigen werden die im Fürstenthum mit den vorbereitenden Arbeiten zum Zwecke der Landesvermessung bereits beschäftigten Feldmesser über die Ausführung der Verwaltung bereitwillig Auskunft und Information ertheilen.

Detmold, den 16. Juli 1878.

Fürstlich Bippische Regierung.
Esenburg.

Edictalladung.

Auf den Hypothekenbuchsfolien der Rittergüter Burg Maspe und Lüdershof findet sich sub Nr. II, resp. Nr. I als Rest eines für die Oberstlieutenantin von Kleist geb. von Donop zu Neisse in Schlesien am 4. Januar 1821 ingrossirten Schuldscheins.

capitals von 10000 Thlr. Conv. W. annoch eingetragen die Summe von 500 Thlr;

ferner befindet sich auf dem Folium des Ritterguts Lüdershof VIII. Orts ein Ingrossat vom 26. Juni 1856 mit der Bezeichnung „Vermögen der Auguste von Gerstein, geb. von Donop, jetzt ihrer hinterlassenen drei Söhne“ zu 10000 Thlr., und auf dem Folium des Ritterguts Ober- und Niedermaspe XVIII. Orts desgleichen ein Ingrossat vom 21. Septbr. 1868 mit der Bezeichnung „Kinder der Ehefrau des Oberst von Gerstein-Hohenstein zu Stettin, Auguste geb. von Donop“ zu 16000 Thlr.

Die jetzigen Besitzer der genannten Rittergüter haben die Löschung der vorgedachten Ingrossate beantragt, indem sie auf Grund desfalls vorgelegter Bescheinigungen behaupten, daß die fraglichen Schuldverbindlichkeiten durch Zahlung resp. Confusion getilgt seien. Da indeß die betreffenden Obligationenurkunden, welche nach Versicherung der Antragsteller verloren gegangen, nicht haben beigebracht werden können, so werden zuvörderst diejenigen, welche etwa Rechte aus jenen Urkunden herleiten zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, solche Rechte in dem auf Donnerstag, 5. September d. J., Mittags 12 Uhr angesetzten Termine so gewiß anzumelden und zu begründen, als sonst die fraglichen Schuldurkunden den Schuldnern oder deren Rechtsnachfolgern gegenüber für ungültig und wirkungslos erklärt und die betreffenden Ingrossate im obergerichtlichen Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Decr. Detmold, 20. Juni 1878.

Fürstlich Bippische Justizkanzlei und Fürstlich Bippisches Hofgericht.

D. Preuß. A. Caesar Dr.

Gegen den Zimmermeister F. Frikemeier hies. ist, da die Verhandlungen wegen Ertheilung eines Moratoriums zu keinem Ergebnis geführt haben, der Concursproceß erkannt und ihm jede Veräußerung bei Strafe der Nichtigkeit und des Betruges untersagt.

Zum meistbietenden öffentlichen Verkaufe seiner Grundgüter und zwar

1. des Wohnhauses A Nr. 129 nebst 1 Schffl. 6 □ R. Land Rev. VI, 122
2. eines desgl. A Nr. 130 nebst 4 Mz. 9 □ R. Land Rev. VI, 122

3. eines desgl. A Nr. 133 nebst 5 Mz. 5 □ R. Land Rev. VI, 122

4. Ackerland auf dem Hohenloh Rev. VI, 152 zu 9 Schffl. 3 Mz. 5 □ R.

5. desgl. daselbst Rev. VI, 154 zu 4 Schffl. 9 □ R.

6. desgl. daselbst Rev. VI, 155 zu 5 Schffl. 7 Mz. 8 □ R.

wird Termin auf den 14. Nov. l. J. Morgens 12 Uhr am Stadtgerichte

zum Verkaufe seines Wohnhauses nebst Zimmerwerkstatt und Zimmerfleckens an der Weinberger Chaussee nach dem Cataster:

1. Wohnhaus B Nr. 170 nebst Nebengebäuden

2. des Gartens dabei Rev. X 110—112 zu 2 Schffl. 5 Mz. 3 98 □ R.

wird Termin auf den 21. Nov. l. J. Morgens 12 Uhr am Stadtgerichte anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Meistgebot der Zuschlag ertheilt wird.

Erk. Detmold, den 11. Juni 1878.

Fürstlich Bippisches Stadtgericht.

A. Rosen.

In dem seit 1854 schwebenden Concursverfahren gegen den weiland Procurator F. Meyer haben sich einige erst bei der kürzlich stattgehabten Wiederaufnahme des Verfahrens ermittelte Rechnungsposten nicht mehr klarstellen lassen, und sollen dieselben den Gläubigern, welche keine Zahlung erhalten haben, zur eigenen Verfolgung überwiesen werden.

Diejenigen, welche hierauf Anspruch machen wollen, werden aufgefordert sich im Termine den 27. Juli l. J. Morgens 11 Uhr am Stadtgerichte darüber zu erklären, widrigenfalls die Acten zurückgelegt werden sollen.

Detmold, den 12. Juli 1878.

Fürstlich Bippisches Stadtgericht.

A. Rosen.

Reichstagswahl betr.

Die Wahl findet am Dienstag den 30. Juli von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr statt und zwar für die Wähler in Quartier A und B in der Aula des Gymnasiums und desgleichen in Quartier C und D auf dem Rathhause. Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sind: Herr Hauptmann a. D. Heitmann und

Rentner Tölle, für Quartier A und B, Herr Adolar von Donop und Fr. Althof für Quartier C und D.

Detmold, den 19. Juli 1878.

Der Magistrat.
Dr. L. Feldman.

Lage. Nachdem auf den Antrag der für die hinterbliebenen minderjährigen Kinder des wail. Colons Heitsiek Nr. 64 in Hörste bestellten Vormünder der öffentlich meistbietende Verkauf der Heitsiek'schen Stätte erkannt und Termin dazu auf **Mittwoch den 11. Septbr.**

Morgens 11 Uhr

anberaumt ist, werden Kaufliebhaber dazu mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Zuschlag demjenigen Bieter erteilt werden wird, dessen Gebot $\frac{2}{3}$ der Tage erreicht. Zu der Stätte gehört ein in der Landesbrandcasse zu 3700 M. versichertes Wohnhaus, sowie etwa 5 Mq. Garten- und $6\frac{1}{2}$ Mq. Ackerland, welche Realitäten auf die Summe von 7334 M. 56 $\frac{1}{2}$ amtseitig abgeschätzt sind.

Etwaige aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtliche Realberechtigungen an die Stätte sind bei Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber derselben gegenüber in dem Verkaufstermine anzumelden.

Lage, 10. Juli 1878.

Fürstlich Bippisches Amt.
Böhmer.

Die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage findet am:

Dienstag den 30. d. M.

von Morgens 10 Uhr bis Abends 6 Uhr statt, und zwar seitens der in die Wählerlisten aufgenommenen Bewohner der Bauerschaften

Asendorf bei Hülser Nr. 13 zu Asendorf (Meierhaus),

Lüdenhausen in der Küsterschule das.,

Henstorf bei Christoffelsmeier Nr. 5 (Meierhaus)

Bavenhausen in der Schule das.,

Osterhagen und Talle und Rittergut Niedertalle, in der Schule zu Talle,

Welsdorf bei Weege Nr. 3 (Meierhaus),

Brosen bei Sandermann Nr. 20 zu Selsen (Meierhaus),

Hohenhausen bei Petig Nr. 5 (Veibzucht),

Bentorf in der Schule das.,

Brüntorf bei Menke Nr. 2 (Meierhaus),

Matorf und Meierei Breda, in der Schule zu Kirchheide,

Welsdorf bei Nolting Nr. 4 (Meierhaus).

Zu Wahlvorstehern resp. Stellvertretern sind ernannt für die Bauerschaften:

Asendorf: Meierjobst Nr. 12 u. Kammermeier Nr. 1.

Lüdenhausen: Anerbe Hülser auf Nr. 5 und Anerbe Kampmeier auf Nr. 1.

Henstorf: Christoffelsmeier Nr. 5 und Kuhfuß Nr. 7.

Bavenhausen: Klemme Nr. 49 und Freitag Nr. 17.

Osterhagen und Talle und Rittergut Niedertalle: Dedert Nr. 41 zu Talle und Franzmeier Nr. 3 zu Osterhagen.

Welsdorf: Weege Nr. 7 und Hermeier Nr. 8.

Brosen: Freitag Nr. 17 und Sandermann Nr. 20.

Hohenhausen: Petig Nr. 5 und Cigarrenfabrikant Stodhuß sen.

Bentorf: Stuckmann Nr. 6 (sen.) u. Ridder Nr. 3.

Brüntorf: Hagemeier Nr. 23 u. Schlehén Nr. 19.

Matorf und Meierei Breda: Fühling Nr. 3 und Anerbe Hermseier Nr. 1.

Welsdorf: Reese Nr. 9 und Nolting Nr. 4.

Hohenhausen, den 18. Juli 1878.

Fürstlich Bippisches Amt.
Feldman.

Schwalenberg. Nachdem die auf Dienstag den 30. d. M. angeordnete Wahl eines Reichstags-Abgeordneten, sowie das Wahllocal und die Namen der Wahlvorsteher hiesigen Amtes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht sind, werden die Amtseingesessenen auch hierdurch noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß das Wahllocal und Namen der Wahlvorsteher bei den Vorstehern einer jeden Bauerschaft zu erfahren sind.

Schwalenberg, den 12. Juli 1878.

Fürstlich Bippisches Amt.
W. Piderit.

Varenholz. Die an den Nachlaß des verst. Einliegers Eikermann in Almena nicht angemeldeten Forderungen sind durch heutigen Bescheid ausgeschlossen.

Varenholz, 16. Juli 1878.

Fürstlich Bippisches Amt.
Nieländer.